

Schwierigkeiten, was dann für die freie und ungehinderte Gebahrung mit den betreffenden Grundstücken selbstverständlich große Uebelstände und beziehentlich Nachtheile herbeiführen kann. Es ist, wie ich vorausgeschickt habe, nicht meine Absicht, dem Deputationsgutachten einen abweichenden Vorschlag entgegenzustellen. Vielleicht wird es aber bei weiterer Verfolgung und bei weiterer Aufmerksamkeit, welche dem Gegenstande geschenkt wird, später doch gelingen, irgend eine Maßregel zu treffen, welche derjenigen ähnlich ist, die wir jetzt schon bei Dismembrationen haben, wo bei geringfügigen Objecten, wenn die Abtrennung unbedeutend ist und die Sicherheit der auf einem Grundstücke haftenden Hypotheken durch die Abtrennung nicht geschmälert wird, der Richter die Berechtigung hat, die mangelnde Zustimmung der Hypothekarier zu suppliren. Vielleicht ließe sich ein ähnliches Verfahren auch auf den hier vorliegenden Gegenstand mit der Zeit anwenden.

Referent Appellationsgerichtspräsident a. D. von Erieger: Die Ausführungen des Herrn Secretärs Lühr könnten leicht dahin führen, die vorliegende Petition nicht auf sich beruhen zu lassen, sondern mindestens zur Kenntnißnahme oder Erwägung an die königl. Staatsregierung abzugeben. Die Deputation hat auch die vom Herrn Secretär Lühr geltend gemachten Rücksichten keineswegs verkannt. Sie trug aber doch Bedenken, ein solches die Petition wenigstens einigermaßen berücksichtigendes Votum hier abzugeben, weil sie sich über den Weg in Verlegenheit besand, welcher der königl. Staatsregierung in Bezug auf eine betreffende Gesetzesvorlage empfohlen werden könne. Denn, meine Herren, von einer analogen Anwendung der vom Herrn Secretär Lühr geltend gemachten Bestimmung des bürgerlichen Gesetzbuches kann nach Ansicht der Deputation hier keine Rede sein. Die Einwilligung der interessirten hypothekariischen Gläubiger in eine Dismembration soll ergänzt werden dürfen, wenn die Rechte dieser Hypothekarier nicht gefährdet erscheinen. Hier aber würde die Ergänzung dahin führen, daß den Berechtigten geradezu ihr Recht entzogen würde, und die Regierung würde sich möglicher Weise selbst einem Ansprüche aussetzen, wenn sie den Richter zu einer Ergänzung der hier fraglichen Art berechtigen wollte. Daher hat die Deputation geglaubt, von jeder Beachtung der Petition

lieber absehen und Ihnen vorschlagen zu sollen, dieselbe auf sich beruhen zu lassen. Sollte die königl. Staatsregierung hierin anderer Ansicht sein, nun, meine Herren, dann ist die Petition durch die jetzige Besprechung ohnehin zur Kenntnißnahme der königl. Staatsregierung, welche hier vertreten ist, gebracht und die königl. Staatsregierung keineswegs behindert, in dieser Beziehung dem künftigen Landtage eine Vorlage zugehen zu lassen.

Präsident von Zehmen: Da Niemand weiter das Wort begehrt, schließe ich hiermit die Debatte und gehe zur Fragestellung über.

Die Deputation schlägt vor:

die im Berichte Nr. 17 bezeichnete Petition auf sich beruhen zu lassen.

„Will die Kammer demgemäß beschließen?“

Einstimmig: Ja.

Da dieselbe übrigens an beide Kammern gerichtet ist, wird sie noch an die Zweite Kammer abzugeben sein.

Es ist dies die letzte Nummer der heutigen Tagesordnung. Die nächste Sitzung der Kammer beraume ich an auf Montag Mittag 12 Uhr und setze auf die Tagesordnung:

Mündlicher Bericht der zweiten Deputation Nr. 20 über Cap. 25 und 26 des ordentlichen Staatshaushaltsetats, Verzinsung der Staats- und Finanzhauptcassenschulden, sowie planmäßige Tilgung der Staatsschulden betreffend.

Der Herr Protokollführer ist alsbald bereit zur Verlesung des Protokolls. Um Mitvollziehung desselben habe ich zu ersuchen die Herren von Bodenhausen und Oberbürgermeister Georgi.

(Pause.)

Der Herr Protokollführer ist bereit, das Protokoll zu verlesen.

(Geschicht durch Secretär Bürgermeister Lühr.)

Hat Jemand gegen das eben verlesene Protokoll Etwas zu erinnern? — Dafern es nicht geschieht, so erkläre ich dasselbe für genehmigt und bitte um dessen Mitvollziehung.

Die heutige öffentliche Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 55 Min.)